



Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMWi für ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 21.09.2015

1. Vorbemerkungen

Die Fachvereinigung Chemieparks des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von ca. 40 Chemieparks, die zu den größten Produktionsstandorten der Chemischen Industrie in Deutschland zählen. Ungefähr 55% der in Deutschland in der Chemischen Industrie beschäftigten Arbeitnehmer arbeiten in Chemieparks. Der VCI repräsentiert eine Vielzahl von Unternehmen, die Chemieparks betreiben und in der Funktion als Chemieparkbetreiber auch die Rolle als Betreiber der Energieversorgungsnetze (inkl. Messstellenbetrieb) im Sinne des EnWG wahrnehmen.

Der VCI unterstützt ausdrücklich die Umsetzung der Energiewende. In diesem Zusammenhang wird das grundsätzliche Anliegen des Referentenentwurfs für ein „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ begrüßt, mit einem neuen „Stammgesetz“, Messstellenbetriebsgesetz (**MsbG**) einen Rechtsrahmen für den Roll-out intelligenter Messtechnik zu schaffen und alle Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb gebündelt zu regeln. Wir teilen die Auffassung des Gesetzgebers, dass intelligente Messtechnik als zukünftige Kommunikationsplattform im intelligenten Energienetz dienen kann und zugleich den Letztverbrauchern hilft, durch eine erhöhte Verbrauchstransparenz die Energieeffizienzpotentiale zu nutzen. Der VCI unterstützt auch das an vielen Stellen des Referentenentwurfs zum Ausdruck kommende wichtige Anliegen des Gesetzgebers, dass der geplante „Roll-out“ keinesfalls mehr Kosten als Nutzen verursachen darf: Es darf keinen „Roll-out um jeden Preis“ geben (Referentenentwurf, S. 2).

2. Vorgesehene Beschränkung der Einbauverpflichtungen für intelligente Messtechnik auf Netze der allgemeinen Versorgung sachlich richtig und zur „Vermeidung eines Roll-out um jeden Preis“ notwendig

Der VCI begrüßt, dass mit der Legaldefinition des grundzuständigen Messstellenbetreibers (der gemäß §§ 29 ff. MsbG Adressat der Einbaupflichten für intelligente Messtechnik ist) in § 2 Nr. 3 des MsbG-Entwurfs die Einbaupflichten für intelligente Messtechnik auf Netze der allgemeinen Versorgung beschränkt werden. Dies ist sachlich richtig und zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele notwendig, da in geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 EnWG, wie z. B. in Chemieparks, bereits heute spartenübergreifend Messtechnik eingesetzt wird, die die im MsbG angelegten

messtechnischen Anforderungen an Fernauslesbarkeit, Verbrauchstransparenz und Datensicherheit erfüllen (Kap. 3.). Eine Einbauverpflichtung für intelligente Messtechnik auch in geschlossenen Verteilernetzen würde unverhältnismäßige Kosten verursachen, ohne mit einem Mehrwert, etwa in Form höherer Verbrauchstransparenz, verbunden zu sein. Vielmehr würde das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung eines „Roll-out um jeden Preis“ konterkarieren (Kap. 4.). Diese Erwägungen treffen jedoch in gleicher Weise auf diejenigen Chemieparks zu, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einstufung als geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 EnWG dem Grunde nach erfüllen. Auch für diese Fälle muss daher klargestellt werden, dass keine Einbauverpflichtung für intelligente Messtechnik gemäß dem MsbG besteht (Kap. 5.). Der VCI regt daher eine Ergänzung der Formulierung in § 2 Nr. 3 MsbG an, um die Anwendbarkeit der Einbaupflichten für intelligente Messtechnik rechtssicher und sachgerecht auf die Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich die gesetzgeberischen Ziele umgesetzt werden können und unwirtschaftliche sowie volkswirtschaftlich ineffiziente Umrüstungen vermieden werden (Kap. 6.).

3. Funktionalitäten intelligenter Messtechnik in Chemieparks bereits vorhanden

In Chemieparks kommen bereits seit vielen Jahren fast ausschließlich fernauslesbare Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) zum Einsatz. Auf diese Weise werden neben den regulierten Medien Strom und Erdgas über das gleiche Erfassungssystem weitere Medien wie Dampf, Druckluft, Kälte, technische Gase und Wasser in gleicher Qualität erfasst. Alle Daten (Verbrauchsdaten, Lastprofile) werden den Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt (Datenreihen, visualisierte Darstellungen). Oft wird hier (über die Vorgaben im MsbG zur Messwertbereitstellung hinaus) eine zeitliche Auflösung von Minuten-Mittelwerten verwendet. Die Kombination aller Daten dient seit langem zur medienübergreifenden energetischen Überprüfung der Produktionsprozesse und Ableitung von Effizienzsteigerungsmaßnahmen.

Durch Einbaupflichten für intelligente Messtechnik würde in Chemieparks zudem keine höhere Verbrauchstransparenz gegenüber dem Status Quo erzeugt. Nahezu alle in Chemieparks ansässigen Unternehmen betreiben schon heute Energie- oder Umweltmanagementsysteme, z. B. gemäß DIN EN ISO 50001 oder EMAS bzw. unterliegen jedenfalls der Energieauditpflicht gemäß § 8 Energiedienstleistungsgesetz. Die Industrie erarbeitet und setzt bereits zahlreiche Energieeffizienzmaßnahmen um und nutzt hierfür die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten detaillierten Verbrauchsdaten. Der geplante Roll-out mit intelligenten Messsystemen würde im Hinblick auf mehr Energieeffizienz innerhalb vom Chemieparks keinen zusätzlichen Mehrwert schaffen.

Die Funktionalität für ein netzdienliches Lastmanagement ist aufgrund der vorhandenen Mess- und Kommunikationsinfrastruktur in den Chemieparks ebenfalls bereits vorhanden. Die Kommunikations- und Steuereinrichtungen sind über die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber qualifiziert, so dass die Unternehmen in den Chemieparks be-

reits heute den Übertragungsnetzbetreibern Regelenergie zur Verfügung stellen. Eine verpflichtende Schaltung stattdessen über Smart Meter Gateways wäre daher ebenso überflüssig wie eine Verpflichtung zum Aufbau einer neuen parallelen Kommunikationsstruktur.

Die Energiedaten werden in den Chemieparcs üblicherweise über eine zentrale IT-Systemarchitektur erfasst und verarbeitet. Die Erfassung erfolgt dabei durch eigene, abgekoppelte und gesicherte Signalnetze auf dem Areal, nicht über das Büronetz des Areals und auch nicht über das Internet. Zum Schutz der wirtschaftlich sensiblen energetischen Daten werden strenge technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit umgesetzt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Schutz der Verbrauchsdaten privater Haushaltskunden in den Energieversorgungsnetzen der Chemieparkbetreiber nicht gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfüllt werden, der eine Belieferung von Haushaltskunden über ein geschlossenes Verteilernetz ausschließt.

4. Einbaupflicht auch in geschlossenen Verteilernetzen würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen

Die Zahl der Messstellen in Chemieparcs von regulierten bzw. nichtregulierten Medien liegt im Bereich von wenigen tausend Messstellen. Im Falle von Änderungen und Anpassungen der Messinfrastruktur können Skaleneffekte nicht erreicht werden. Für die nichtregulierten Medien muss die vorhandene Erfassungsinfrastruktur parallel weiterbetrieben werden, da diese im Datenmodell intelligenter Messsysteme für Strom und Erdgas nicht abbildbar sind. Die Einbausituationen in den Industriebetrieben variieren zudem sehr stark. Die individuellen Anforderungen der industriellen Kunden erfordern spezialisierte Lösungsansätze, anders als in Netzen der allgemeinen Versorgung mit einem hohen Anteil von Haushaltskunden. Daher ist die im Referentenentwurf beschriebene einheitlich vorgeschriebene Kommunikationsinfrastruktur für Chemieparcs nicht zielführend.

Die Pflicht zur Dezentralisierung der Datenkommunikation über Smart Meter Gateways würde in den Chemieparcs große und grundlegende Umstellungen der IT-Systeme erfordern und ein Austausch der vorhandenen Messinfrastruktur für regulierte Medien würde zusätzlich erfolgen (Verdoppelung der Datenkommunikationsinfrastruktur) und extrem aufwendig sein. Bei den Mitgliedsunternehmen des VCI ist mit Kosten in zweistelliger Millionenhöhe zu rechnen, allein um eine parallele Erfassungsinfrastruktur aufzubauen. Denn für die nichtregulierten Medien muss das bestehende System ohnehin weiter betrieben werden. Die Kosten würden letztlich die produzierenden Unternehmen treffen, die damit erhebliche Nachteile im Wettbewerb mit im Ausland angesiedelten Unternehmen zu tragen hätten. Die Pflicht zum Aufbau einer parallelen Infrastruktur stünde zudem im Widerspruch zum zentralen Anliegen des Gesetzgebers, wonach ein „Roll-out um jeden Preis“ nicht gewünscht ist und das Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt sein muss.

Der VCI spricht sich deutlich gegen einen entsprechenden Umbau der Mess- und IT-Infrastruktur aus, da dieser sehr hohe Kosten bedeuten würde, ohne einen Mehrwert in Form neuer Funktionalitäten wie erhöhter Verbrauchstransparenz, verbesserter Energieeffizienz oder größerer Datensicherheit zu bieten.

5. Einschränkung des Anwendungsbereichs des MsbG notwendig

Die dargestellte Situation in den Chemieparcs besteht unabhängig vom formellen Rechtsstatus der betriebenen Energieversorgungsnetze. Daher kann der gegenwärtige Rechtsstatus des Energieversorgungsnetzes eines Chemieparcs nicht das ausschließliche Kriterium für das Bestehen von Einbaupflichten gemäß MsbG sein. Andernfalls würde dies zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Aus diesem Grund muss generell für alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 EnWG dem Grunde nach erfüllen, klargestellt werden, dass die Einbauverpflichtungen für intelligente Messtechnik gemäß des MsbG nicht anzuwenden sind.

Hierfür ist eine Ergänzung des Gesetzeswortlauts in § 2 Nr. 3 MsbG-Entwurf erforderlich (Kap. 6).

6. Änderungsvorschlag zu § 2 Nr. 3 MsbG

Die Regelung in § 2 Nr. 3 MsbG ist wie folgt zu ergänzen:

*„3. grundzuständiger Messstellenbetreiber: der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung, **mit Ausnahme von Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung, die die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 EnWG dem Grunde nach erfüllen, solange und soweit [...]**“*

Mit diesem Zusatz wird eine notwendige Beschränkung der Einbaupflichten für intelligente Messtechnik sichergestellt. Sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen von Chemieparcs werden dadurch vermieden, die volkswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Roll-out wird aber dennoch gewährleistet.

Wie schon bisher wird weiterhin die eigenverantwortliche Durchführung des Messstellenbetriebs in den Chemieparcs durch die Chemieparkbetreiber in ihrer Rolle als zuständige Netzbetreiber wie auch die Einhaltung der entsprechenden Marktkommunikation gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (Festlegungen GPKE, MaBiS, MPESt, WiM, GeLi Gas, GaBi Gas) gewährleistet. Einer Einbeziehung der Chemieparcs in den Anwendungsbereich des MsbG bedarf es insofern nicht.